

# Plagiate im wissenschaftlichen Kontext

*Materialien für Lehrende*

## Umgang mit Verdachtsfällen und Plagiaten

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:

Gefördert durch:



# Inhalt

<b>Plagiate im wissenschaftlichen Kontext .....</b>	<b>1</b>
<b>Vorsatz oder Versehen? .....</b>	<b>2</b>
Beabsichtigte Entstehung von Plagiaten.....	2
Unbeabsichtigte Entstehung von Plagiaten .....	2
<b>Umgang mit Plagiatsfällen an Hochschulen/Universitäten.....</b>	<b>3</b>
<b>Quellen.....</b>	<b>4</b>



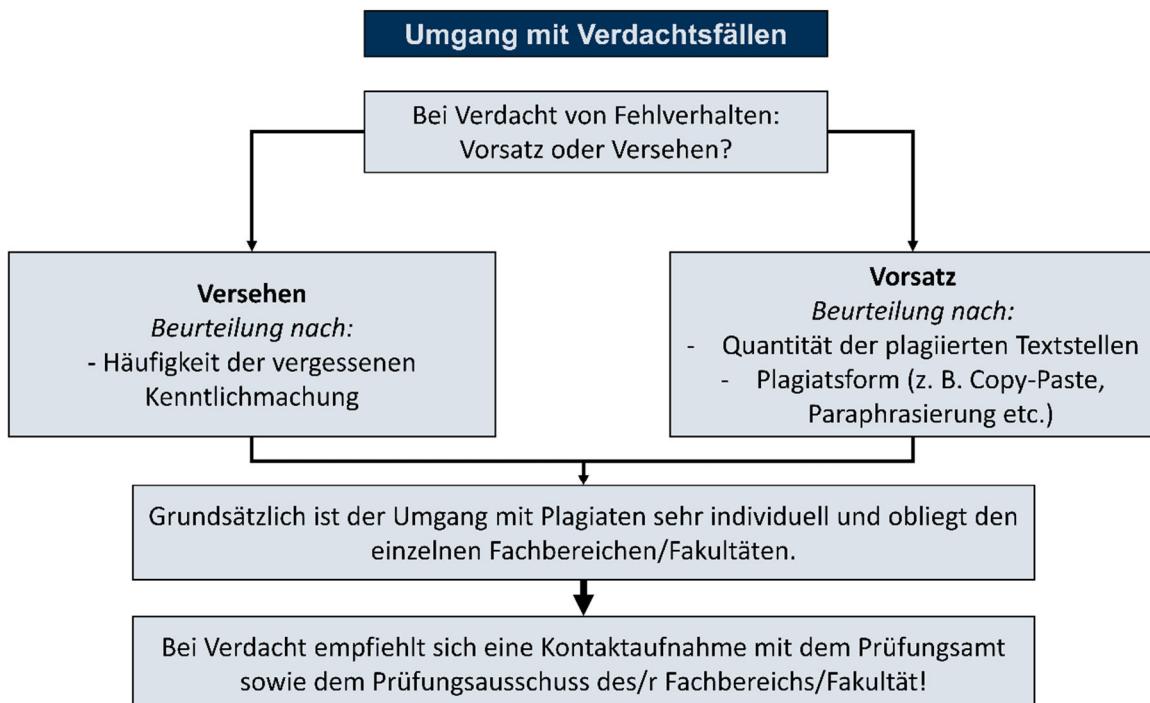
„Umgang mit Verdachtsfällen und Plagiaten“ ist eine Kopie aus „Keine Angst vor Plagiaten! Eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ von Ute Schlüter-Köchling, Erhan Şimşek, Sven Bordach, Lara Dagli-Yalcinkaya, Nina Deleiter, Maik Poetzsch, Jane Schaller.

Dieses Werk und dessen Inhalte sind - sofern nicht anders angegeben - lizenziert unter CC BY-SA 4.0. Ausgenommen aus der Lizenz CC BY-SA 4.0 sind alle Logos, Zitate und anders gekennzeichneten Elemente.

Der Lizenzvertrag ist hier abrufbar: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Werk ist online verfügbar unter: <https://plagstop.dh.nrw/materialien/plagiate-im-wiss-kontext>

## Plagiate im wissenschaftlichen Kontext<sup>1</sup>



(Deleiter & Schaller, 2023)

Das Plagiat beginnt mit einer Verletzung des Urheberrechts, da alle Autor:innn stets urheberrechtlichen Schutz an ihren eigenen Werken genießen. Dies bedeutet, dass sämtliche Gedanken aus Quellen, die nicht aus eigener Hand stammen, gekennzeichnet und belegt werden müssen. Dies ist nicht nur aus urheberrechtlicher Sicht relevant, sondern auch ein Grundsatz der guten wissenschaftlichen Praxis.

Das Plagiat und der damit einhergehende Rechtsverstoß ist durch die deutsche Gesetzgebung fest verankert, aber auch im Wissenschaftskontext wird ein Plagiat als Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis und als eindeutiger Tatbestand für ein wissenschaftliches Fehlverhalten bewertet. Denn die Verpflichtung zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gilt für alle an einer Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie für Studierende und findet Berücksichtigung im Landeshochschulgesetz, siehe § 4 Abs. 4 S. 1-2 HG NRW:

„Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.“

Aus prüfungsrechtlicher Sicht ist ein Plagiat zudem ein Täuschungsversuch, der verschiedene Sanktionen nach sich ziehen kann.

<sup>1</sup> Diese Ausführungen sind aus dem Selbstlernmodul „Einführung in das wissenschaftliche Schreiben und Plagiatsprävention“ übernommen worden (Schlüter-Köchling, Şimşek et al., 2023).

## **Vorsatz oder Versehen?**

### **Beabsichtigte Entstehung von Plagiaten**

Leider kommt es im Wissenschafts- und Forschungsbetrieb immer wieder vor, dass Plagiäte bewusst herbeigeführt werden, beispielsweise durch das Verfälschen von Daten oder einer bewussten Unkenntlichmachung anderer Quellen und Zitate. Dies wird mitunter so geschickt in den eigenen Text integriert, dass die Identifizierung als eindeutiges Plagiat häufig schwierig ist. Ein Vorsatz bzw. die Täuschungsabsicht müssen, gerade in einem rechtlichen Verfahren, ausreichend bewiesen werden. Nach geltender Rechtsprechung gibt es verschiedene Herangehensweisen, um diese zu beweisen. In vielen Fällen wird beispielsweise die Quantität plagiierter Textstellen, aber auch die Plagiatsform (z. B. Copy-Paste, Paraphrasierung etc.) als Indiz zur Feststellung einer Täuschungsabsicht herangezogen. Es existiert keine allgemeingültige Herangehensweise, jeder Fall muss individuell und unter Berücksichtigung vorliegender Rahmenbedingungen geprüft werden. In der Praxis werden Fälle, bei denen eine Täuschungsabsicht naheliegt, jedoch häufig rechtlich verfolgt und sanktioniert.

Neben der rechtlichen Betrachtung bewusst herbeigeführter Plagiäte müssen diese insbesondere im Wissenschaftskontext betrachtet werden: Denn wissenschaftliche Integrität (die Selbstverpflichtung, sich an die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu halten) schließt ein vorsätzliches Verhalten grundsätzlich aus. Wer vorsätzlich plagiert, handelt gegen die grundlegenden Prinzipien von Wissenschaft.

Dies gilt auch für Studierende. Zwar stehen sie noch am Beginn ihrer wissenschaftlichen Laufbahn, aber im Studium stehen das Erlernen und Anwenden wissenschaftlichen Arbeitens und wissenschaftlicher Methoden und Inhalte im Kontext der eigenen Fachrichtung im Vordergrund. Die Entwicklung und Wahrung der (eigenen) wissenschaftlichen Integrität ist somit fundamental und darf nicht nur aus Angst vor potentiellen Sanktionen eingehalten werden.

### **Unbeabsichtigte Entstehung von Plagiaten**

Es sind auch solche Fälle als Plagiat zu bewerten, bei denen das Plagiat versehentlich und unbewusst herbeigeführt wurde. Hier gilt das Motto: Unwissenheit schützt nicht vor Strafe. Denn alle an einer Hochschule tätigen Personen sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Dies setzt eine bewusste und fortlauende Auseinandersetzung mit den gängigen Praktiken des wissenschaftlichen Arbeitens voraus. Hochschulen wiederum sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Studierenden zu „wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln“ (§ 58 Abs.1 S. 1 HG NRW) zu befähigen. Grundsätzlich wird aber auch immer der Einzelfall betrachtet. Einzelne vergessene Quellen oder nicht gekennzeichnete Zitate können je nach Kontext und allgemeiner Qualität der Arbeit noch als Flüchtigkeitsversäumnis betrachtet werden, wohingegen das konsequente Vergessen von Quellen und Zitaten eher als eine Täuschungsabsicht eingestuft wird. In beiden Fällen gilt: In der Regel werden Studierende und Wissenschaftler:innen aufgefordert, der Arbeit eine eidesstattliche Versicherung beizulegen, in der versichert werden muss, dass die Arbeit eigenständig und ohne Zuhilfenahme unzulässiger Hilfsmittel entstanden ist. Eine falsche Abgabe einer solchen

---

eidesstattliche Versicherung ist wiederum ein eigenständiger Rechtsverstoß nach § 156 StGB.

Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass durch ein vergessenes Zitat oder fehlerhafte Angabe im Literaturverzeichnis während des Studiums gleich ein Plagiatsverdacht entsteht, denn im Studium steht das Prinzip „Lehren und Lernen“ im Vordergrund. Eine offene Fehlerkultur in der Lehre sorgt zudem für eine bewusste Auseinandersetzung und kann versehentlich herbeigeführten Plagiaten präventiv entgegenwirken.

## **Umgang mit Plagiatsfällen an Hochschulen/Universitäten**

Im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden Sanktionen in Bezug auf Plagiate im akademischen Betrieb im § 63 Abs. 5 wie folgt beschrieben: „Wer vorsätzlich [...] gegen die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung [...] verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. [...] Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.“

Obwohl der Sanktionsumfang für Hochschulen in Nordrhein-Westfalen hier konkret festgelegt wird, ist der Umgang mit Plagiatsfällen an deutschen Hochschulen und Universitäten sehr individuell und obliegt zumeist den einzelnen Fakultäten/Fachbereichen. Ist keine entsprechende Regelung in Bezug auf Täuschungsversuche in den Prüfungsordnungen festgelegt worden, fühlen sich Lehrende oft mit der Entscheidung, welche Folgen Studierende bei Plagiaten spüren sollten, alleine gelassen. Hier empfiehlt es sich zunächst Kontakt zum Prüfungsamt sowie Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder – wenn vorhanden – zu einer speziellen Ansprechperson zum Thema Plagiate innerhalb des eigenen Fachbereichs aufzunehmen. Im weiteren Verfahren sollte dann gemeinsam entschieden werden, ob es genügend Indizien gibt, die darauf hinweisen, dass das Plagiat vorsätzlich oder versehentlich erstellt wurde.

Im weiteren Verlauf eines Plagiatsfalls an Hochschulen/Universitäten gibt es verschiedene Möglichkeiten unterschiedlicher Härtegrade. Ist das Plagiat beispielsweise von einem Studierenden erstellt worden, der sich erst in den Anfangszügen seines Studiums befindet, wird die Entscheidung wohl eher auf eine Verwarnung, ein problemidentifizierendes Gespräch o. ä. hinauslaufen. Ist jedoch ein elaboriertes Konzept hinter dem Plagiatsfund zu erkennen und handelt es sich um größere Teile der Arbeit, welche ungekennzeichnet übernommen wurden, sollte abgewogen werden, ob schwerwiegender Sanktionen, wie Beispielsweise eine Geldstrafe oder auch eine Exmatrikulation - in Betracht gezogen werden. Dies sollte jedoch ausdrücklich nach einer ausreichenden Untersuchung des jeweiligen Falles entschieden werden, da eine solche Entscheidung einen nicht zu unterschätzenden und nicht umkehrbaren Einfluss auf das berufliche und akademische Leben des/des Studierenden haben wird.

## Quellen

Deleiter, N. & Schaller, J. (2023). Grafiken zu der Textreihe „Plagiate im wissenschaftlichen Kontext“. Digitale Hochschule NRW / PlagStop.nrw. <https://plagstop.dh.nrw/materialien/plagiate-im-wiss-kontext> - Material unter CC BY-SA 4.0

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) (2014 & i.d.F.v. 2023). [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000654](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000654)

Strafgesetzbuch (StGB) (1998 & i.d.F.v. 26.07.2023). <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html#BJNR001270871BJNG000102307>